

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 18.05.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg vom 25.03.2010 veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 4 vom 21.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 5 wird gestrichen
2. § 4 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 7), als Pauschsteuer (§ 10) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 11) erhoben
3. § 7 Ziffer 3 werden die Zeichen „u. 4.“ gestrichen
4. § 9 wird gestrichen
5. § 14 wird gestrichen
6. § 15 wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Artikel 2 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Neubrandenburg, 27.06.2017

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.